



KLEINGARTENORDNUNG

der Kleingartenparkanlage „Kühnichter Heide“ e.V.

Präambel

Ausgehend vom Bundeskleingartengesetz vom 28.02.1993 und auf der Grundlage der Rahmenkleingartenordnung des Landes Sachsen wurde die Kleingartenordnung für die Kleingartenanlage „Kühnichter Heide“ e.V. Hoyerswerda erstellt.

1. Haftbarkeit

Für Unfälle und Schäden an Personen sowie mobilem Eigentum auf dem Zufahrtsweg, Parkplatz und Wegen in der Kleingartenanlage kann der Verein nicht haftbar gemacht werden. Hier gelten allgemein das Straßenverkehrsrecht der Bundesrepublik sowie die Kleingartenordnung.

2. Kleingartenanlage (KGA)

Die KGA ist die Anlage, die sich im abgegrenzten Bereich (Außenzaun) befindet. Der Parkplatz liegt außerhalb der Anlage, die Nutzung geschieht nur in eigener Verantwortung und ohne Haftung des Vereins.

3. Bebauung im Kleingarten

- 3.1. Das Errichten oder Verändern (Erweitern) der Finnhütten oder anderer Baukörper und bauliche Nebenanlagen in den Kleingärten richten sich nach §3 BKleingG und der Bauordnung und erfordern die Zustimmung des Vereinsvorstandes bzw. bei bestimmten Baumaßnahmen die Bauerlaubnis der zuständigen Bauaufsichtsbehörde.
- 3.2. Bei beabsichtigter Neu- oder Umgestaltung bzw. Sanierung der Gartenwege, Dach, Terrasse usw., ist ebenfalls die Zustimmung des Vereinsvorstandes schriftlich einzuholen.
- 3.3. Bevor mit den Arbeiten begonnen werden kann, ist ein schriftlicher Antrag mit Skizze, Lageplan, Grenzabständen, Bemaßung und Angaben zum Baumaterial beim Vereinsvorstand einzureichen.
- 3.4. Für das Einholen der erforderlichen Genehmigungen ist der Bauwillige verantwortlich.



- 3.5. Der Vereinsvorstand entscheidet auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen, ob es sich um eine „duldbare Zusatzausstattung eines Kleingartens“ handelt und der Antrag genehmigt werden kann. Anträge, die dem Charakter eines Kleingartens widersprechen und die Gemeinnützigkeit des Vereins gefährden, müssen abgelehnt werden.
- 3.6. Werden vorgenannte Baumaßnahmen im Kleingarten ohne Antrag und Genehmigung bzw. abgelehnte Anträge trotzdem durchgeführt, wird durch den Vereinsvorstand bzw. Bauverantwortlichen des Vereins Baustopp ausgesprochen und Auflagen zur Beseitigung (Rückbau) erteilt.
- 3.7. In jedem Kleingarten werden 1 Schuppen oder 1 Unterstellmöglichkeit mit einer Grundfläche (Außenmaße) bis max. 4,25 m² geduldet. Das Errichten oder Verändern ist antrags- und genehmigungspflichtig (siehe Unterpunkte 3.1. bis 3.6. der Kleingartenordnung). Ausnahmeregelungen können durch den Vereinsvorstand und die Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 3.8. An Finnhütten mit Asbestdacheindeckungen dürfen keine Oberflächenbehandlungen im Sinne laufender Instandhaltungsmaßnahmen durchgeführt werden (Umweltschutz).

4. Tierhaltung

- 4.1. Das Halten von Hunden und Katzen in der KGA ist verboten. Die Halter von Katzen haben darauf zu achten, dass diese im Garten verbleiben. Wild streunende Katzen dürfen nicht gefüttert werden. Hunde sind außerhalb des Gartens an der Leine zu führen, Verunreinigungen sind sofort zu beseitigen.
- 4.2. Jede Art von Kleintierhaltung ist nicht gestattet.

5. Kleingärtnerische Nutzung

- 5.1. Der Garten ist mindestens zu 1/3 der Fläche zum Anbau von Obst und Gemüse zu nutzen. Im Garten dürfen nur Spindel- oder ¼-Stammobstbäume angepflanzt werden.
- 5.2. Einfriedungen der Gärten werden vom jeweiligen Unterpächter gewartet und gepflegt. Die Errichtung hat grundsätzlich auf dem eigenen Pachtland zu erfolgen. Einfriedungen können bestehen aus: Metall, Holz und Hecken. Steine, Beton oder Ähnlichem sind nur als Sockel mit einer max. Höhe von 20 cm gestattet.
- 5.3. Hecken entlang der Wege dürfen eine Höhe von 1,40 m nicht überschreiten. Einfriedungen zwischen den Gärten sind so zu wählen, dass der unmittelbare Nachbar in keiner Weise gestört, belästigt oder behindert wird. Die Höhe der Einfriedung sollte max. 50 cm betragen. Eine andere Höhe bis 1,0 m ist mit dem unmittelbaren Nachbarn schriftlich zu vereinbaren.



6. Befahrungsordnung

- 6.1. Das Befahren der Anlage ist nur mit Schrittgeschwindigkeit (5 km/h bis max. 10 km/h) erlaubt.
- 6.2. In den Monaten Juni, Juli und August ist das Befahren der KGA mit Kraftfahrzeugen sonnabends, sonntags und an Feiertagen verboten.
- 6.3. Das Befahren der Anlage mit Fahrrädern ist unter Rücksichtnahme auf den Fußgängerverkehr erlaubt.
- 6.4. Das Befahren der Gartenwege mit Kraftfahrzeugen in der Zeit vom 01.12. des Jahres bis 15.03. des Folgejahres ist nur in dringenden Fällen erlaubt. Die Tore sind in dieser Zeit verschlossen. Der Schlüssel kann mit entsprechender Begründung beim Vorstand empfangen werden. Die Tore werden in dieser Zeit und in Ausnahmefällen auch nach dem 15.03. nur geöffnet, wenn die Witterungslage es zulässt. Die Türen sind in o.g. Zeit durchgehend verschlossen zu halten.
- 6.5. Das Parken vor den Eingangstoren ist nicht gestattet (EINFAHRT FÜR RETTUNGSFAHRZEUGE).
- 6.6. Kraftfahrzeuge sind auf dem Parkplatz (Eingang Uhyster Straße) abzustellen. Am Eingang Birkenweg ist entsprechend der Straßenverkehrsordnung zu Parken. Das Parken außerhalb des Vereinsgeländes darf nur unter strikter Beachtung der Waldbrandwarnstufen erfolgen.
- 6.7. Das Waschen von Fahrzeugen aller Art ist in der KGA verboten. Außerhalb der Anlage gelten die Regelungen der Stadt Hoyerswerda.
- 6.8. Das Befahren zwecks Anlieferung von Materialien oder Container für Entsorgung ist nur in Ausnahmefällen erlaubt. Ein Abstellen oder Parken von Kraftfahrzeugen ist in der Anlage verboten.

7. Sauberhaltung

- 7.1. Die vor den Gärten vorbeiführenden Hauptwege, einschließlich der angrenzenden Vorgärten und Rabatten, sind in Breite der Gärten von den Gartenfreunden in sauberem und ordentlichem Zustand zu halten.
- 7.2. Die Besitzer der Gärten im Außenbereich der Anlage sind verantwortlich für die Sauberkeit und Ordnung in angemessenem Umfang außerhalb des Zaunes.



8. Abfälle

- 8.1. Für die Entsorgung nichtkompostierfähiger Gartenabfälle sind die gesetzlichen Regelungen einzuhalten. Jeder Unterpächter ist für die Entsorgung selbst verantwortlich. Haus- und Sperrmüll sind in Eigenverantwortung zu entsorgen. Das Abstellen von Sperrmüll auf den Gemeinschaftsflächen ist verboten.

9. Schließordnung

- 9.1. Die Tore an den Haupteingängen sind nach dem Befahren mit KFZ umgehend wieder zu verschließen.
- 9.2. Die Türen und Tore sind beim Verlassen der KGA in der Zeit vom 01.10. bis 31.12. des Jahres und vom 01.01. bis 31.03. des Folgejahres bei Eintritt der Dunkelheit zu verschließen. Der Unterpunkt 6.4. der Kleingartenordnung ist zu beachten und zu befolgen.

10. Ruhestörender Lärm

- 10.1. Haus- und Gartenarbeiten, die ruhestörenden Lärm verursachen, wie Rasenpflege mit Mähern und Kantenschneidern, Baulärm bei Instandsetzungsarbeiten und ähnlichen Arbeiten mit Geräuschbelastungen sind im Zeitraum vom 01.04. bis 30.09. des Kalenderjahres von Montag bis Freitag in der Zeit von 08.00 bis 13.00 Uhr und von 15.00 bis 19.00 Uhr und sonnabends in der Zeit von 08.00 bis 13.00 Uhr und 15.00 bis 18.00 Uhr gestattet.
- 10.2. In der Zeit vom 01.10. bis zum 31.12. des Jahres und 01.01. bis 31.03. des Folgejahres können die in Unterpunkt 10.1. aufgeführten Arbeiten unter gegenseitiger Rücksichtnahme von Montag bis Sonnabend in der Zeit von 08.00 bis 19.00 durchgeführt werden.

11. Ruhezeiten in der KGA

- 11.1. In den Ruhezeiten darf kein Lärm durch Bauarbeiten und Gartenpflege erzeugt werden. Die aufgeführten Ruhezeiten sind strikt einzuhalten und dienen der Erholung. Sie gelten im Zeitraum von Montag bis Sonnabend in der Zeit von 13.00 bis 15.00 Uhr. An Sonn- und gesetzlichen Feiertagen gelten die Ruhezeiten ganztägig und sind konsequent einzuhalten.
- 11.2. Rundfunkgeräte, Musikinstrumente u.ä. zur Lärmerzeugung (insbesondere bei Familienfeiern, Gartenfesten u.ä.) dürfen bis 22.00 Uhr nur benutzt werden, wenn andere Gartenfreunde nicht erheblich belästigt werden. Nach 22.00 Uhr ist jegliche Lärmbelästigung untersagt (gesetzliche Lärmbestimmungen beachten).



12. Sonstige Festlegungen in der KGA

- 12.1. Der Einsatz von chemischen Pflanzen- und Schädlingsbekämpfungsmitteln darf nur erfolgen, wenn keine unmittelbare Auswirkung auf das Nachbargrundstück besteht. Ebenso dürfen Insekten und Vögel nicht gefährdet werden. Bienenungefährliche Spritzmittel sind zu verwenden (im Fachhandel erhältlich).
- 12.2. Zur Erhaltung der Gemeinschaftsanlage sind pro Garten 6 Arbeitsstunden zu leisten. Für nichtgeleistete Arbeitsstunden sind 12,00 €/Stunde zu entrichten und werden auf der Nebenkostenabrechnung ausgewiesen. Pächter mit Schwerbehindertenausweis bitte unter Vorlage des Dokumentes an den Vorstand wenden (Findung einer Lösung).
Wenn ein Vereinsmitglied durch ein ärztliches Attest (Operation, RehaMaßnahmen, gesundheitliche Einschränkungen) nicht am Arbeitseinsatz teilnehmen kann, dann bitte an den Vorstand wenden. Es kann nach Absprache mit dem Mitglied entschieden werden, ob die Arbeitsstunden an einem anderen Zeitpunkt geleistet werden können oder im Einzelfall kostenfrei erlassen werden. Der Zusatz ist mit sofortiger Wirkung gültig und wurde durch Abstimmung in der Mitgliederversammlung vom 03.09.2022 und 23.09.2023 bestätigt.
- 12.3. Bei Pächterwechsel ist durch den neuen Pächter eine Aufnahmegebühr von 200,00 € für die Nutzung des Vereinseigentums, wie Wasserleitung, Kabel, Wege usw. zu entrichten.
- 12.4. Bei Schachtarbeiten (auch Bäume ein- und ausgraben), die tiefer als 0,40 m gehen, ist der Vorstand über die Lage von Kabeln im Garten bzw. Freigelände zu konsultieren.
- 12.5. Bei wiederholten Verstößen gegen die Kleingartenordnung wird nach einmaliger schriftlicher Belehrung durch den Vorstand ein finanzieller Schadensbetrag bis zu einer Höhe von 50,00 € pro Verstoß festgelegt, der in die Vereinskasse mit der Jahresrechnung einzuzahlen ist. Diese Mittel werden für gemeinnützige Zwecke verwendet.
- 12.6. Konflikte, die in den Geltungsbereich des Vorstandes der KGA fallen, werden von diesem aufgenommen, behandelt und nach Möglichkeit zum Abschluss gebracht. Konflikte mit außenstehenden Personen, die nicht zu den Mitgliedern der KGA gehören, werden nicht vom Vorstand behandelt.
- 12.7. Für Schäden an Personen und Sachen haftet die KGA nicht. Hier hat sich jeder Unterpächter selbstständig abzusichern.
- 12.8. Sollten einzelnen Bestimmungen der Kleingartenordnung ungültig sein oder werden, so bleibt die Kleingartenordnung im Übrigen gleichwohl gültig. In einem solchen Fall ist die ungültige Bestimmung zu streichen oder durch eine Gültige zu ersetzen.
- 12.9. Die Öffnung der Plombe an Wasseruhr oder Stromzähler darf nur mit vorheriger Genehmigung des Vorstandes erfolgen.



13. Inkraftsetzung

Diese Kleingartenordnung wurde im Geiste der Gleichbehandlung erarbeitet und tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung ab 01.10.2021 in Kraft.

Der Vorstand

www.kuehnichterheide.de